

Verbandssatzung
des Gemeindeverwaltungsverbands
Kappelrodeck

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes die folgende Verbandssatzung, geändert durch Satzungen vom 20.12.1977, 06.05.1981, 06.10.1982 und 05.02.2007:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Kappelrodeck“.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Kappelrodeck.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) für die Gemeinde Seebach die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte. Die Gemeinde Seebach ist berechtigt, eine eigene Handkasse zur Annahme und Auszahlung kleinerer Geldbeträge zu führen. Für die Führung und Prüfung der Handkasse ist die Mitgliedsgemeinde selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere

- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
- b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
- c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
- d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Der Verband führt für die Mitgliedsgemeinde besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die Mitgliedsgemeinde bestimmt, welche Konten geführt werden.

§ 4 Zweckverbände öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Versammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BBauG,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
4. die Beschlußfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
5. den Erlaß von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltsatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 1.000,00 DM betragen,
12. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
14. die Beschlußfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je einem weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemißt sich wie folgt:

Kappelrodeck	3 Stimmen
Ottenhöfen	2 Stimmen
Seebach	1 Stimme.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu be-

stellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung

- a) über die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes,
- b) über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband,
- c) über die Übertragung weiterer freiwilliger Aufgaben auf den Verband,
- d) über die Auflösung des Verbandes

bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden im Falle der Übertragung weiterer freiwilliger Aufgaben (Ziff. c) auf den Verband ist nicht erforderlich, wenn eine Mitgliedsgemeinde selbst einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 9 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Kappelrodeck. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Kappelrodeck.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 10 Finanzierung

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben
 - a) Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
 - b) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ist durch die Gemeinde Seebach dem Verband jährlich für die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Gemeinde Seebach der tatsächliche Aufwand zu erstatten. Die Höhe des Aufwands wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck und der Gemeinde Seebach geregelt.
 - c) Die Berechnung des Aufwandes von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt nach den jeweiligen Gebührenordnungen dieser Sparten, wobei der Honorarbetrag für Tiefbauarbeiten um 15 % ermäßigt wird.
2. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
3. Die Verbandsumlage kann bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden angefordert werden. Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Stand der Einwohnerzahlen vom 30.6. des Vorjahres.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Anschlag während einer Woche an den jeweiligen Rathaus tafeln nach vorausgegangenem Hinweis im „Achertäler Heimatboten“.

§ 12 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt

für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 13 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Kappelrodeck. Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 14 Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband kann eine Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus

- a) einem Vertreter des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde, die den Vorsitz führt,
- b) einem Vertreter der zuständigen Fachbehörde,
- c) einem Vertreter des zuständigen Berufsverbandes.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Kappelrodeck wahr.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 10 Abs. 3) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.

(3) Der Name Kappelrodeck enthält keine Vorentscheidung im Falle weiterer gesetzlicher Reform-Maßnahmen.

(4) Der Verband entsteht am 1.1.1975, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Kappelrodeck, den 24. Juni 1974

Für die Gemeinde Kappelrodeck
(Gemeinderatsbeschuß vom 10. u. 18.6.74)
gez. Hausmann
(Hausmann, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Ottenhöfen
(Gemeinderatsbeschuß vom 19. u. 20.6.74)
gez. Käshammer
(Käshammer, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Seebach
(Gemeinderatsbeschuß vom 12. u. 19.6.74)
gez. Bär
(Bär, Bürgermeister)